

Kreis Herford

Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern

**Textliche Darstellungen, Festsetzungen
und Erläuterungen**

Stand Juni 2012

unter Berücksichtigung des vereinfachten Änderungsverfahrens Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungsbericht	1
1.	Einleitende Bemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2	Planbestandteile	2
1.3	Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes.....	3
1.4	Kartographische Grundlage	4
1.5	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	4
1.6	Gliederungsnummern.....	5
1.7	Planbearbeitung	5
B	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	6
2.	Entwicklungsziele für die Landschaft	6
2.1	Entwicklungsziel 1	7
2.2	Entwicklungsziel 2	8
2.3	Entwicklungsziel 3	9
2.4	Entwicklungsziel 4	10
2.5	Entwicklungsziel 5	10
2.6	Entwicklungsziel 6	11
2.7	Entwicklungsziel 7	12
3.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	14
3.1	Naturschutzgebiete.....	17
3.1.1	Schutzgegenstand.....	17
3.1.2	Schutzzweck	17
3.1.3	Festsetzungen, die für die Naturschutzgebiete gelten	20
3.1.4	Besondere Festsetzungen	28
3.2	Landschaftsschutzgebiete.....	31
3.2.1	Schutzgegenstand.....	31
3.2.2	Schutzzweck	37
3.2.3	Festsetzungen	38
3.3	Naturdenkmale	49
3.3.1	Schutzgegenstand.....	49
3.3.2	Schutzzweck	51
3.3.3	Festsetzungen, die für die Naturdenkmale gelten.....	51
4.	Zweckbestimmung für Brachflächen (gem. § 24 LG)	55
5.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)	55

6.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschliessungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)	57
6.1	Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 LG)	57
6.2	Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Ziff. 2 LG).....	59
6.2.1	Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe.....	61
6.2.2	Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens.....	63
6.3	Pflege von Kopfweiden.....	69
6.4	Herrichtung einer ehemaligen Tongrube.....	70
6.5	Anlage eines Amphibienkorridors	71
6.6	Entwicklungsfestsetzungen bei nicht standortgerechten Gehölzen	71
7.	Anpassungsklausel	72

A Erläuterungsbericht

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf:

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382)
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW. S. 934)
- den §§ 3 Absatz 1 und 20 Absatz 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647)
- den §§ 2, 2a, 6, 12 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Er ist gemäß § 16 Absatz 2 LG Satzung des Kreises Herford.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Löhne/ Kirchlengern" treten für den räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Herford vom 18.12.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1973, Nr. 7, S. 55)
- die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Herford vom 28.11.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1964, Nr. 51, S. 367)

1.2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt:

- die Entwicklungskarte,
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte,
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungen
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturschutzgebiete (Anlage 1)
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturdenkmale (Anlage 2)
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale
- Festsetzungsdetailkarten für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.47
(Anlage 3)
Auszüge aus der Deutschen Grundkarte mit Eintragung der Landschaftsschutzgebiete
3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.47

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete gem. Ziffer 3.2.1.2 und der Naturdenkmale sind die jeweiligen Festsetzungsdetailkarten nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes; diese Detailkarten sind in den Anlagen 1 bis 3 zusammengefaßt.

Die Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen dem Original bei.

1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes

	Aufstellungsbeschuß und ortsübliche Bekanntmachung § 2 Abs. 1 BBauG	
	Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 4 und 5 BBauG	
	Prüfen und Verwerten der Äußerungen der Träger öffentlicher Belange § 2 Abs. 5 BBauG	
Enge Zusammenarbeit mit Forstbehörde Landwirtschaftskammer LÖLF Beirat Städten und Gemeinden	Erstellen der Arbeitskarten Inhalt: - Analyse des Naturhaushaltes - Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente der Landschaft - Aufnahme besonderer Landschaftsschäden	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Forstbehördlicher Fachbeitrag Ökologischer Fachbeitrag
	Erstellen eines Vorentwurfes der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte: §§ 16 und 17 LG	
	Beteiligung - der Bürger durch die Bürgeranhörung - der Träger öffentlicher Belange: § 2 Abs. 4 u. 5 sowie § 2 a BBauG	Darlegung von Planungszielen und Planungszwecken, Planungsalternativen sowie Auswirkungen der Planung
	Prüfen und Verwerten der Äußerungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange § 2 a Abs. 5 BBauG	
	Offenlegungsbeschuß und öffentliche Auslegung des Planentwurfes (mind. 1 Monat) mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können § 27 c LG, § 2 a Abs. 6 BBauG	
	Prüfen der Anregungen und Bedenken § 2 a Abs. 6 BBauG	Einzelmitteilung des Ergebnisses, bei Masseneinwendungen: Einsichtgewährung
	Satzungsbeschuß durch den Kreistag § 16 Abs. 2 LG	
	Höhere Landschaftsbehörde prüft auf Verfahrensmängel und Gesetzeswidrigkeiten, Genehmigung binnen 3 Monaten, ggf. Fristverlängerung, sonst fiktive Genehmigung § 28 LG	
	Inkrafttreten der Satzung § 28 a LG	
	Dauernde Einsichtgewährung in Landschaftsplan mit Text und Erläuterungsbericht und Auskunft erteilen durch den Kreis Herford	

1.4 **Kartographische Grundlage**

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dient die Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000/DGK 5000).

Die Planungsunterlage des Landschaftsplanes im Maßstab 1:10.000 wurde durch Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1:5.000 im Jahre 1991 durch das Katasteramt des Kreises Herford erstellt.

Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Katasteramtes unter der Kontrollnummer 701 vom 17.12.1992.

1.5 **Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bildet der § 16 Abs. 1 LG. Danach liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes:

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wird keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in der Verfahrensleihe zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, treffen die Grenzen des Landschaftsplanes keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit vom Vorhaben entschieden."

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen, also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

1.6 **Gliederungsnummern**

Zur genauen Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG werden in der Festsetzungskarte für die festgesetzten Flächen, Objekte und Maßnahmen Gliederungsnummern verwendet. Diese Gliederungsnummern sind identisch mit den in den textlichen Festsetzungen verwendeten Gliederungsnummern.

Die Numerierung der einzelnen Festsetzungen erfolgt in der Reihenfolge der Paragraphen des Landschaftsgesetzes.

1.7 **Planbearbeitung**

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes "Löhne/ Kirchlengern" des Kreises Herford mit einer Größe von 93,1 km² erfolgte durch das

**Büro Brinkschmidt, Kortemeier und Partner
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten
Hasenbrink 8 - 32052 Herford**

Der ökologische Fachbeitrag wurde durch das planbearbeitende Büro Brinkschmidt und Kortemeier erstellt und mit der LÖLF abgestimmt.

Den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitete die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe unter Federführung der Bezirksstelle für Agrarstruktur Lage.

Die Bearbeitung des forstbehördlichen Beitrags erfolgte durch das Forstamt Minden.

B Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

2. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 Abs. 1 LG sowie § 6 der Durchführungsverordnung zum LG in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.

Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Sie sollen über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung der nächsten 15 Jahre gesetzt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

Entschädigungsansprüche lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie richten sich nicht an die Grundeigentümer oder sonstigen Beteiligten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

2.1 Entwicklungsziel 1:

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- die Flußniederungen von Else und Werre,
- das Sieksystem mit angrenzenden Einzugsgebieten, soweit es nicht mit dem EZ 7 belegt wird,
- die Waldgebiete, insbesondere im Bereich Ulenburg, Reesberg und Spatzenberg,
- Siedlungsbereiche mit Strukturen der bäuerlichen Kulturlandschaft sowie vielfältigem Baum- und Gehölzbestand,
- Agrarbereiche mit guter Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Lebensräume einschließlich der natürlich vorkommenden Tierwelt ein.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

Insbesondere für den Bereich des Sieksystems und der Flußniederungen:

- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Siekbereiche, der Auen und Niederungen mit ihrem fluß- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen,
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles,
- Erhaltung der belebenden und gliedernden Elemente, insbesondere der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen,
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe, wobei die Renaturierung naturferner Bachabschnitte und insgesamt die Verbesserung der Gewässerqualität anzustreben ist,

Die Räume, in denen die im ökologischen Beitrag ermittelten schutzwürdigen Bereiche liegen, werden mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt, sofern sie sich nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden oder dem Entwicklungsziel 7 zugeordnet sind.

Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten. Das heißt nicht, daß eine "Konservierung" der Landschaft stattfinden soll.

Ergänzende, anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft insofern, als durch sie die Funktion des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert werden.

Erholungseinrichtungen mit Ausnahme der Kennzeichnung und Unterhaltung vorhandener Wege als Wanderwege sind innerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten nicht zulässig. Rechtmäßig errichtete Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" läßt sich im allgemeinen mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

- Erhaltung des Grünlandes sowie Umwandlung von Acker in Grünland.

Insbesondere für die Waldgebiete:

- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles,
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen naturnahen Waldgesellschaften,
- Förderung des Weichholzes auf feuchten Standorten, z.B. Talbereich,
- Erhaltung von Totholz und Höhlenbäumen,
- Entwicklung nicht standortgemäßer Nadelholz- und Pappelbestände zu bodenständigen Laubwaldbeständen.

Insbesondere für die Siedlungs- und Agrarbereiche:

- Erhaltung der naturnahen Biotope,
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe,
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Siekbereiche, der Auen und Niederungen mit ihrem fluß- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen,
- Erhaltung der Hofeichen, u.a. hofnaher Gehölze,
- Erhaltung der belebenden und gliedernden Elemente, insbesondere der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen.

2.2 Entwicklungsziel 2:

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel wird für die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Hang- und Kuppenbereiche sowie einzelne Ortsrandlagen dargestellt.

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die zwar im ganzen erhaltenswürdig, aber relativ gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel schließt Maßnahmen zur Förderung einer vielfältigen Tierwelt einschließlich ihrer notwendigen Lebensräume mit ein.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, auch Obstbaumreihen und mehrreihigen Hecken,
- Anlage, Ausbau und Erhaltung kleiner, stehender Gewässer, Tümpel als Laichgewässer und Lebensraum, ufer- und wegebegleitende Anpflanzungen sowie Renaturierung von Wasserläufen,
- Anpflanzungen von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten,
- die Herstellung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Gewässersystem,
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze.

2.3 Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für folgenden Bereich dargestellt:

- nicht rekultivierte Tongrube in Löhne-Wittel.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles ist insbesondere geboten:

- Rekultivierung der Grube für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.

augestattet sind.

Dabei ist wesentlich, daß je nach Landschaftstyp unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles führen können. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt sind, sollen insbesondere durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge verbessert werden.

Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige und dem Landschafts- und Naturpotential gerecht werdende Erholung sind zulässig.

Die Anpflanzungen sollen sich vordringlich an Straßen, Wegen, Bächen und Gräben orientieren. Bei Veränderungen im Bereich von Gewässern, für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. nach § 31 WHG) zu erteilen sind, ist eine Anreicherung mit standortgerechten, heimischen Ufergehölzen durchzuführen.

Der naturnahe Aufbau von Pflanzungen schließt gestalterische Elemente nicht aus.

Bei zukünftigen Abgrabungen sind ausreichende Rekultivierungsmaßnahmen vorzusehen, die der Biotopentwicklung und dem Artenschutz dienen.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinaus sollen inszwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die abgrabungswirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

2.4 Entwicklungsziel 4:

Ausbau der Landschaft für die Erholung

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- geplante Erweiterungen des Kurgelbietes von Bad Oeynhausen im Bereich Löhne / Gohfeld,
- Flächen der Golfanlage "Widukindland" in Löhne/Wittel,
- Erholungsbereiche und Grünanlagen in Löhne/Ostscheidt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist geboten:

- ein begrenzter Ausbau von Erholungseinrichtungen,
- Erhaltung und Entwicklung der standortgerechten, heimischen Laubholzbestände sowie Schutz der wertvollen Landschaftsbestandteile (Biotope, gliedernde und belebende Elemente)

2.5 Entwicklungsziel 5:

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel wird für die an folgende Verkehrswege angrenzenden Flächen dargestellt:

- BAB A 30,
- Teilstrecken der DB-Strecken MindenHamm sowie Löhne-Osnabrück.

Mit diesem Entwicklungsziel werden Teilräume belegt, die eine Übergangzone von bandförmigen Emissionsquellen und Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen bilden.

Zur Erfüllung dieses Ziels ist geboten:

- Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen sowie Aufforstungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen auf geeigneten Flächen.

Mit diesem Entwicklungsziel soll gemäß den Empfehlungen des ökologischen Beitrags die Erholungsnutzung mit dem natürlichen Potential der Waldgebiete, speziell der Laubwälder sowie der Auenbereiche und den Belastungsgrenzen des Raumes entwickelt und geordnet werden.

Sofern das Entwicklungsziel dem nicht entgegensteht, können notwendige bauliche Veränderungen der Erholungseinrichtungen zugelassen werden.

Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der erholungswirtschaftlichen Funktion der Gebiete vereinbaren.

Soweit noch eine landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, kann diese fortgesetzt werden.

Mit diesem Entwicklungsziel soll sichergestellt werden, daß Flächen im Umfeld der genannten Verkehrsbänder bei etwaigen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Emissionsschutzes genutzt werden sollen.

Das Entwicklungsziel ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zu vereinbaren. Es regelt die Nutzung nach evtl. Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzung und ist in diesem Zusammenhang als langfristiges Entwicklungsziel anzusehen.

2.6 Entwicklungsziel 6:

Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

- a) Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:
Siedlungs- und Gewerbeerweiterungsbereiche, die eine landschaftlich erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Das Entwicklungsziel dient insbesondere:

- der Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme,
- der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bzw. -elemente bis zur evtl. Festsetzung in der Bauleitplanung.

Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionschutzgründen notwendig erscheint.

Zur Erfüllung dieses Zieles ist insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne geboten:

- die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen,
- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebene Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 10 m breiten Abpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten einzubinden.

2.7 Entwicklungsziel 7:

Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Flora und Fauna

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- Sieksystem des Bramsche- und Nagelsbaches,
- Sieksystem des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches,
- Sieksystem des Sudbachs,
- Blutwiese
- Elseaue oberhalb des Kraftwerks Kirchlengern.

Das Entwicklungsziel dient der weiteren Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in heute schon schutzwürdigen Gebieten, um durch biotopverbessernde Maßnahmen großflächige, intakte Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen. Gleichzeitig sollen die hydrologischen und geländeklimatischen Verhältnisse dieser Räume verbessert werden.

Hierzu sind insbesondere geboten:

- die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen,
- die Erhaltung, Optimierung und Anlage von Feuchtbiotopen,
- die Unterlassung von Grünlandumwandlung in andere Nutzungsarten,
- die Extensivierung der Grünlandnutzung,
- die Anhebung des Grundwasserspiegels und Vernässung von geeigneten Flächen,
- die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen,
- der Rückbau einzelner Gewässer zu naturnahem Verlauf und Querschnitt

Dieses Entwicklungsziel wird ebenfalls in Ergänzung der in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele dargestellt.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles soll die Voraussetzung für den Schutz der wichtigsten Biotope im Plangebiet, deren Existenz insbesondere durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen bedroht ist, gesichert und entwickelt werden.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungsziels wird angestrebt, die Gebiete durch Ankauf oder Tausch in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen oder über sonstige vertragliche Regelungen zu sichern.

Mit dem Entwicklungsziel 7 werden auch Flächen außerhalb der eigentlichen Siek- und Niederungsbereiche dargestellt, um damit den Zusammenhang zwischen den Siek- und Niederungsbereichen sowie den höher gelegenen, in der Regel ackerbaulich genutzten Kuppen zu verdeutlichen. Die einzelnen Teilziele beziehen sich auf die eigentlichen Siek- und Niederungsbereiche. Randbereiche, d.h. Flächen außerhalb der unter Ziffer 3 festgesetzten Naturschutzgebiete sind damit nicht gemeint.

Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind dabei auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind dabei auszuschließen.

- die Anpflanzung von Ufergehölzen und anderen Gehölzstreifen an geeigneten Stellen,
- die Unterlassung von Biozidanwendung und Stickstoffdüngung auf Grünland,
- die Durchführung weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Aufgrund der §§ 19 - 23 LG werden als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- 3.1 Naturschutzgebiete
- 3.2 Landschaftsschutzgebiete
- 3.3 Naturdenkmale

Die genauen Grenzen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind in der Festsetzungskarte und darüber hinaus für die Naturschutzgebiete in Flurkarten und für die Landschaftsschutzgebiete gemäß Ziffer 3.2.1.2 in der Deutschen Grundkarte dargestellt. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der Festsetzungskarte sowie den Flurkarten.

Die Festsetzungskarte und die Festsetzungsdetailkarten (Anlagen 1-3) sind Bestandteil der Satzung.

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete gemäß Ziffer 3.2.1.2 und der Naturdenkmale sind die jeweiligen Anlagen.

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Verbote und Gebote.

Nach dem Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG).

Von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (z. B. für einen künftigen Bau abwassertechnischer Anlagen aus Gründen des Umweltschutzes).

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen,
- b) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
- c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden (§ 34 Abs. 4b LG),
- d) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten,
- e) von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie öffentlicher Erschließungsanlagen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.
- g) die Vorschriften des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope)

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

Durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden die lt. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI/A 1 - 13 - 10 (7) - 35/81 und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I A 6 - 1.06.00 vom 26.08.1981 zu berücksichtigenden Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Straßenkörper ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

Die Festlegung evtl. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 oder 4 LG.

Hierzu gehören auch am Schutzzweck orientierte fischereiliche Hegemaßnahmen im Hinblick auf den Fischartenschutz.

Die Festlegung eventuell erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 LG.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind gem. § 46 LG vom Eigentümer oder Besitzer zu dulden.

3.1 *Naturschutzgebiete*

3.1.1 Schutzgegenstand

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 3.1.1.1 *Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach*
- 3.1.1.2 *Blutwiese*
- 3.1.1.3 *Sudbachtal*
- 3.1.1.4 *Bramschebach-/Nagelsbachtal*
- 3.1.1.5 *Elseaue*

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.

3.1.2 Schutzzweck

3.1.2.1 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes *Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach* erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z. T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtgrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten,
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

Die Naturschutzgebiete sollen nach Möglichkeit durch die öffentliche Hand angekauft oder gepachtet werden. Darüber hinaus werden Möglichkeiten des Grundstückstauschs in Betracht gezogen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes schließt Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht grundsätzlich aus.

Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in die Abwägung, ob eine Befreiung im Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt werden kann, auch die besondere Bedeutung des Betriebsstandortes für die Existenz- und die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit einzubeziehen. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll durch die Landschaftsplanung nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Einzelfall zu dieser nicht beabsichtigten Härte kommen sollte, kann eine Befreiung unter Würdigung des Schutzzweckes und unter Einbeziehung der Regelungen nach §§ 4 ff LG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft) erteilt werden.

3.1.2.2 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Blutwiese" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer Geländesenke mit hohem Anteil feuchter Wiesen und feuchter Brachflächen in intensiv genutztem Umland,
- b) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der typischen Lebensgemeinschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Wiesen, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete und Stillgewässer,
- d) zur Erhaltung eines Niederungsgebietes aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.1.2.3 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Sudbachtal" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten typischen Siek-systems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z. T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtgrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegend Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten,
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

3.1.2.4 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Bramschebach-/Nagelsbachtal" erfolgt:

- a) zur Erhaltung eines hervorragend ausgeprägten typischen Sieksystems des Ravensberger Hügellandes mit intaktem Grundwasserhaushalt und typischer Anordnung der Quellaustritte aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z. T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtgrade, Feuchtwiesen, Röhrichte, Feuchtbrachen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer,
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumsprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten,
- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten,
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

3.1.2.5 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Elseaue" erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes und einzelner Lebensstätten von in ihrem Bestand bedrohter wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier um einen gut erhaltenen Abschnitt eines Nebenflusses der Weser mit einem Niederungscharakter, der die am stärksten ausgeprägten Flußmäander innerhalb des Kreises aufweist. Das Gebiet verfügt über wertvolle und z. T. bedrohte oder gefährdete Biotope, wie Feuchtwiesen und -weiden, Fließgewässer einschließlich der Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften;

- b) wegen der natur- und erdgeschichtlichen sowie der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsraumes als letzter nicht begradigter Abschnitt der Else im Kreis Herford;
- c) zur Erhaltung gefährdeter Kleinfischpopulationen (z. B. von Bachschmerle und Steinbeißer) und eines Eisvogel-Biotops (Steilufer in Elsemäandern).

3.1.3 Festsetzungen, die für die Naturschutzgebiete gelten:

Nach § 34 Abs. 1 LG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

3.1.3.1 Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern:

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit mit Ausnahme von Buchstabe t);

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen oder auf ihnen zu reiten:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- das Betretungsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten;
 - das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen
 - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Befahrens der Flächen;
- i) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern, hierzu gehört insbesondere der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug-, Tennis- oder Golfsport sowie das Betreiben von Flugmodellen, nichtmotorisierten sowie motorisierten Fluggeräten oder Modellbooten;

Siehe auch besonderes Verbot unter Ziffer 3.1.4.1 und 3.1.4.2.

- j) Hunde frei laufen zu lassen, Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeübungsplätze anzulegen oder zu erweitern;

unberührt bleibt:

- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

- k) Feuer zu machen;

- l) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainage zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- m) Gewässer oder deren Ufer einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- n) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher - (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht und der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen) - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere einzubringen;
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes,
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete weitergehende Festsetzungen zur Fischerei unter Ziffer 3.1.4.1 und 3.1.4.2 getroffen sind.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Das Verbot umfaßt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden unter Ziffer 5 festgesetzt.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschluß wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- q) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln; der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;
- r) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- unberührt bleibt:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird;
- s) Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;
- t) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen sowie Düngemittel zu lagern;
- u) Biozide auf Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung und Lagerung von Bioziden auf Grünland ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;

Auf Grünlandflächen kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck der Pflegeumbruch oder die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe von der unteren Landschaftsbehörde untersagt werden.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzziele zu bewirtschaften. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.

Für die aufgeführten Biotope gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.

Die Anwendung von Bioziden auf Grünland, Brachflächen und Waldflächen stellt in der tagtäglichen Bewirtschaftung eine Ausnahme dar. Über die Anzeigepflicht bei der Anwendung auf Grünland wird sichergestellt, dass insbesondere vegetationskundlich bedeutsame Flächen weiterhin geschützt bleiben. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt. Als vegetationskundlich bedeutsame Flächen werden u.a. alle Flächen eingestuft, die Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen. Aufgrund der Anzeigepflicht kann die Anwendung von Bioziden im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden.

- v) Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen aufzubringen;
- w) im Winterdienst Streusalz und andere Auftaumittel einzusetzen;
- x) Waldflächen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde zu düngen oder zu kalken;
- y) die Gebiete für Erholungszwecke weiter zu erschließen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

3.1.3.2 **Geboten ist:**

a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,

von diesem Gebot sind folgende Flächen betroffen:

- NSG 3.1.1.1 *Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach*

Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 2, Nr. 89 tw., 86/2 tw., 48, 40 tw., 22/2 tw., Flur 3, Nr. 31,

Gemarkung St. Quernheim, Flur 2, Nr. 43, Flur 1, Nr. 52, 53, 138, 135,

Gemarkung Quernheim, Flur 1, Nr. 360/9 tw.,

Gemarkung Rehmerloh, Flur 1, 109 tw., Flur 2, 263/100 tw., Flur 3, 44, 43 tw.,

Gemarkung Ulenburg, Flur 2, Nr. 154 tw.,

- NSG 3.1.1.2 Blutwiese

Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Nr. 44/16 tw., 43/16, 11 tw., 4 tw., 33/1 tw.,

Gemarkung Gohfeld, Flur 45, Nr. 130 tw.,

- NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal

Gemarkung Gohfeld, Flur 68, Nr. 111 tw., 106 tw., Flur 69, Nr. 4 tw.

Gemarkung Löhne, Flur 23, Nr. 210 tw., Flur 22, Nr. 27 tw.

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig. Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Für das NSG "Sudbachtal" ist ein Pflege- und Entwicklungsplan noch zu erstellen.

Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.

- NSG 3.1.1.5 *Elseaue*

Gemarkung Südlengern,
Flur 4, Nr. 35, 259 tw., 216 tw., 111 tw.,
Flur 17, Nr. 387 tw., 362 tw., 501 tw.,
243/41, 388 tw.,

Gemarkung Kirchlengern,
Flur 18, Nr. 64 tw.,
Flur 19, Nr. 30/1, 30/2, 35, 37,
Flur 20, Nr. 166, 92, 49, 48/1, 46, 45

b) Grünland zu mähen oder zu beweiden,

c) Brachflächen alle 3-5 Jahre abschnittsweise einmal ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zu mähen und das Mähgut von den Flächen zu entfernen.

Von diesem Gebot sind folgende Flächen betroffen:

- NSG 3.1.1.2 *Blutwiese*

Gemarkung Gohfeld,
Flur 45, Nr. 130 tw.,

- NSG 3.1.1.3 *Sudbachtal*

Gemarkung Gohfeld, Flur 66, Nr. 497 tw.,

- NSG 3.1.1.1 *Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach*

Gemarkung Rehmerloh,
Flur 1, Nr. 110,
Flur 2, Nr. 261/98 tw.,

Gemarkung Häver,
Flur 1, Nr. 163 tw.,
Flur 2, Nr. 181/73 tw.,

d) die Gewässerufer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigem Ufergehölz zu bepflanzen;

e) die Pflege von Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen durch Schnitt im regelmäßigen Turnus;

f) Grünland nicht zu düngen;

g) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.

Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn:

- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
- der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wieder hergestellt wird,
- als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird,

3.1.4 Besondere Festsetzungen

Besondere Festsetzung, die zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete gelten:

3.1.4.1 Bramschebach-/Nagelsbachtal (3.1.1.4)

Es ist verboten:

a) die Fließgewässer fischereilich zu nutzen.

Dieses Verbot dient der Erhaltung der naturnahen Gewässerfauna des Baches.

unberührt bleibt:

- die fischereiliche Nutzung des Bramsche-/Nagelsbaches durch den Pächter des Gewässers im Rahmen von insgesamt 6 Jahresangelscheinen.

3.1.4.2 Elseaue (3.1.1.5)

- a) Zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1.3.1 genannten Verboten ist die fischereiliche Nutzung der Else im Bereich des Naturschutzgebietes verboten;

unberührt bleibt:

- die ganzjährige fischereiliche Nutzung im Bereich der Grundstücke der Gemarkung Kirchlengern, Flur 14, 15, und Gemarkung Südlengern, Flur 5, 6, der Gemarkung Kirchlengern, Flur 18, Flurstück 64 tw. (100 m flußaufwärts vom "Bünder Feldweg" und unmittelbar vom "Bünder Feldweg"), der Gemarkung Kirchlengern, Flur 19, Flurstück 35, der Gemarkung Südlengern, Flur 4, Flurstücke 49/1, 260, 269 und 259, Gemarkung Südlengern, Flur 17, Flurstück 501 tw. (150 m flußaufwärts vom "Maschweg"), 436 und 388 tw. (100 m im Anschluß an Flurstück 436);
- b) Besatzmaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Regelung dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, fischereirechtliche Zuständigkeiten bleiben durch diese Einvernehmensregelung unberührt;
- c) von den Verboten i) und n) der Ziffer 3.1.3.1 bleibt im Naturschutzgebiet "Elseaue" unberührt:
- das Befahren der Else mit muskelbetriebenen Booten, deren Breite 1 m und deren Länge 6 m nicht übersteigt, in folgender Weise:
in der Zeit vom 15.07. bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die übrigen Verbote der Ziffer 3.1.3.1, insbesondere die Verbote o) und i) sind zu beachten.

3.1.4.3

Das Verbot entfällt.

3.2 Landschaftsschutzgebiete**3.2.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete, die in der Festsetzungskarte näher dargestellt sind, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

3.2.1.1 *Ravensberger Hügelland*3.2.1.2 *Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes*

3.2.1.2.1

Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft

Ostbachsiek mit Seitensieken

3.2.1.2.2

Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft

3 Seitensieke des Ostbachs

3.2.1.2.3

Gemeinde Kirchlengern/Stift Quernheim

Talabschnitt des Mühlenbaches südlich der Kirche
Stift Quernheim

3.2.1.2.4

Gemeinde Kirchlengern/Voßbrink

Siekwurzeln des Ramhorstbaches

3.2.1.2.5

Gemeinde Kirchlengern/Voßbrink

Siek östlich Voßbrink

3.2.1.2.6

Gemeinde Kirchlengern/Voßbrink

Siek südlich Hagedorner Kirche

Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in die Abwägung, ob eine Befreiung im Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt werden kann, auch die besondere Bedeutung des Betriebsstandortes für die Existenz- und die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit einzubeziehen. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll durch die Landschaftsplanung nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Einzelfall zu dieser nicht beabsichtigten Härte kommen sollte, kann eine Befreiung unter Würdigung des Schutzzweckes und unter Einbeziehung der Regelungen nach §§ 4 ff LG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft) erteilt werden.

Fortsetzung als LSG 3.2.1.3.3 im LP Bünde / Rödinghausen

Fortsetzung als LSG 3.2.1.3.3 im LP Bünde / Rödinghausen

3.2.1.2.7

Gemeinde Kirchlengern/Häver
Stadt Löhne/Ulenburg

Siek und Teich am Nordwestrand des Ulenburger
Waldes

3.2.1.2.8

Gemeinde Kirchlengern/Häver

Siek zwischen Ortsrand Häver und Wald "Ulenbur-
ger Heide"

3.2.1.2.9

Gemeinde Kirchlengern/Lake

Siek am Linathsweg

3.2.1.2.10

Gemeinde Kirchlengern/Lake

Siek östlich und westlich Hüllerkamp

3.2.1.2.11

Gemeinde Kirchlengern/Fünfhausen

Siek südwestlich Fünfhausen

3.2.1.2.12

Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern

Markbachsiek/Schliepsiek nördlich Gewerbegebiet
Obrock

3.2.1.2.13

Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern

Johann Feldsiek nördlich der Ortslage
Kirchlengern

3.2.1.2.14

Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern

Siek zwischen Gewerbegebiet Obrock und der
Gemeindegrenze

3.2.1.2.15

Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern
Stadt Löhne/Mennighüffen

Elseniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen zwischen Kraftwerk und Mündung in die Werre

Das Hochwasserrückhaltebecken Löhne liegt innerhalb dieses Schutzgebietes.

3.2.1.2.16

Stadt Löhne/Obernbeck

2 Sieke am Südhang der Obernbecker Egge (Was-siek)

3.2.1.2.17

Stadt Löhne/Obernbeck

Voßsiek am Südhang der Obernbecker Egge

3.2.1.2.18

Stadt Löhne/Obernbeck

Ehem. Tongrube am Südhang der Obernbecker Egge

3.2.1.2.19

Gemeinde Kirchlengern
Stadt Löhne/Falscheide

Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen

Fortsetzung im LP Herford/Hiddenhausen
Das Hochwasserrückhaltebecken Löhne liegt innerhalb dieses Schutzgebietes.

3.2.1.2.20

Gemeinde Kirchlengern/Brandhorst

Siek an der Kleinen Brandhorst

3.2.1.2.21

Gemeinde Kirchlengern/Brandhorst

Siek an der Gemeindegrenze zu Hiddenhausen

Fortsetzung im LP Herford/Hiddenhausen

3.2.1.2.22

Gemeinde Kirchlengern

Ehemals Sandabtragungsgelände, Abtragungsgewässer "Dickertsee"

3.2.1.2.23

Stadt Löhne/Halstern

Abschnitt des Bollbachtals mit Seitental

3.2.1.2.24

Stadt Löhne/Grimmighausen

Teich und Feuchtwiese nördlich Grimmighausen

3.2.1.2.25

Stadt Löhne/Grimmighausen

Quellsiek des Wulferdingser Baches

3.2.1.2.26

Stadt Löhne/Langenhagen

Langes Siek

3.2.1.2.27

Stadt Löhne/Krell

Siek bei Langengraß

3.2.1.2.28

entfällt

3.2.1.2.29

Stadt Löhne/Mennighüffen

Bachlauf des Rehmerloh-Mennighüffer
Mühlenbachs zwischen Haus Beck und Mündung
in die Werre

3.2.1.2.30

Stadt Löhne/Löhne

Abtragungsgewässer "Fichtensee"

3.2.1.2.31
Stadt Löhne/Otscheid

Bruchwiese

3.2.1.2.32
Stadt Löhne / Bahnhof Löhne

Siek östlich Schierholzstraße und am Leinkamp

3.2.1.2.33
entfällt

3.2.1.2.34
Stadt Löhne / Bahnhof Löhne

Siekfragment am Unteren Hellweg

3.2.1.2.35
Stadt Löhne/Gohfeld

Roßtalsiek

3.2.1.2.36
Stadt Löhne/Wittel

Seitensiek des Sudbachs

3.2.1.2.37
Stadt Löhne/Wittel

Mittelbachsiek

Fortsetzung im LP Vlotho geplant

3.2.1.2.38
Stadt Löhne/Wittel

Großes Siek

3.2.1.2.39
Stadt Löhne/Wittel

Seitensiek des Mittelbaches südlich der Hahnen-
straße

3.2.1.2.40

Stadt Löhne/Neuenhagen

Seitensiek des Siekerbachs

3.2.1.2.41

Stadt Löhne/Wittel

Siek zwischen Golfplatz und Loher Straße

3.2.1.2.42

entfällt

3.2.1.2.43

Stadt Löhne/Bischofshagen

Siek südlich Windmühlenweg (3 Teilabschnitte)

3.2.1.2.44

Löhne/Grimmighausen

Siek nördlich und südlich des Weges "Zu den Meerwiesen"

3.2.1.2.45

Löhne/Gohfeld

Siek südlich der ehemaligen Tonabgrabung

3.2.1.2.46

Löhne/Ulenburg

Kirchlengern/Kirchlengerheide

Bachlauf mit Siek und Waldflächen "Turlake"

3.2.1.2.47

Kirchlengern/Südlengern

Elseniederung zwischen Naturschutzgebiet 3.1.1.5 (Elseaue) und dem Kraftwerk

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten. Grenzen Landschaftsschutzgebiete der Ziffern 3.2.1.1. und 3.2.1.2 aneinander, so ist die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete der Ziffer 3.2.1.2.

3.2.2 Schutzzweck**3.2.2.1 Schutzzweck für das
Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1
Ravensberger Hügelland**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt:

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;
- b) zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- c) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland und das östliche Wiehengebirge typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes;
- d) zur Erhaltung der Erholungseigenschaft der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum.

Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Klimapotentials, des Wasserpotentials und des Artenpotentials.

**3.2.2.2 Schutzzweck für die
Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.2.1 -
3.2.1.2.46 "Tal- und Sieksystem des
Ravensberger Hügellandes**

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.2.1 - 3.2.1.2.47 erfolgt:

- a) zur Sicherstellung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und der Flußauen als bedeutendem Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;
- b) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland typischen, durch das Tal- und Sieksystem vielfältig strukturierten Landschaftsbildes.

Geschützt, gepflegt und entwickelt werden sollen hierzu insbesondere die artenreichen, naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren Ufergehölzen - sowie Erlenbrüche und deren Sukzessionsstadien.

Das Tal- und Sieksystem dient als Stabilisierungselement für das Arten- und Biotoppotential, das Wasserpotential und das Klimapotential.

Der Kreis wird versuchen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl zu einer Erhaltung weitgehend extensiv genutzter Flächen beizu-

tragen, als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

3.2.3 Festsetzungen

Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

3.2.3.1 Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Weidezäune oder Kulturzäune für den Forst- und Gartenbaubetrieb, das Aufstellen von offenen Ansitzleitern, die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh,
- bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen,

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern,

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschütungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge

c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtschaftswegebau im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch dieses Verbot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; zur Erreichung des Schutzzweckes ist jedoch ein Befreiungsvorbehalt erforderlich. Bei dem Befreiungsvorbehalt ist zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Hofstellen häufig nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen und die Entwässerung dieser Hofstellen mit Oberflächenwasser und ordnungsgemäß gereinigtem Abwasser in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Vorflutern erfolgen muß. In der Regel dient eine kurze Leitungsführung den Zielen des Landschaftsschutzes

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten sowie der Nutzung von Hofflächen und Hausgärten;
- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen
 - der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Tätigkeit,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen,
 - der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- i) Motor-, Schieß-, Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte Fluggeräte, Modellboote, Tennis und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

- j) Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- l) Gewässer oder deren Ufer einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen, Feld- oder Ufergehölze sowie Waldmäntel zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen, soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen werden,
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Siehe auch besondere Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung unter Ziffer 5.

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen,
 - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;
- n) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, anzulegen;
- o) Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- unberührt bleibt:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird;
- p) Quellen, einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, zu drainieren, zu verfüllen, das Quellwasser abzuleiten oder das Grundwasser im Einzugsbereich abzusenken.

Für die aufgeführten Biotopie gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.

3.2.3.2 Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für das Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 des Ravensberger Hügellandes

Neben den Verboten der Ziffer 3.2.3.1 werden folgende Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen festgesetzt:

-
- a) Von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die Errichtung von Zäunen für Gartenbaubetriebe,
 - die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen;
- b) von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen:
- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
 - für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, wenn die Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden;
- c) von dem Verbot c) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- d) von dem Verbot d) der Ziffer 3.2.3.1 bleiben außerdem unberührt:
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
 - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten für den Eigenbedarf auf bebauten Grundstücken oder in deren unmittelbaren Nähe,
 - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von mobilen Unter-

kunftsmöglichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs;

e) von dem Verbot f) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:

- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;

f) von dem Gebot g) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen

g) von dem Verbot k) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:

- die Anlage, die Änderung, der Ersatz oder die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bodennutzung;

3.2.3.3 Besondere Festsetzungen, die zusätzlich zu den Festsetzungen 3.2.3.1 für die Landschaftsschutzgebiete des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes (3.2.1.2) gelten

Es ist verboten:

- a) Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen;
- b) Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Neuanlagen von Drainagen sind gemäß §§ 44a LWG erlaubnispflichtig.

In den jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird für die betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Bodennutzung aus landschaftspflegerischer Sicht in der Regel eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen,
- die ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;

- d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Forstschutzes,
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;

- e) Grünland umzuwandeln;

- f) Wildäcker anzulegen;

- g) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen

unberührt bleibt:

- die Anlage von Mieten für Trockensilage;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschluß wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist vom Verbot nicht betroffen.

h) Feuer zu machen;

3.2.3.4 Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete des *Siek- und Talsystems des Ravensberger Hügellandes* (3.2.1.2)

Geboten ist:

a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;

folgende Flächen sind von diesem Gebot betroffen:

- LSG 3.2.1.2.1
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 8, Nr. 214, 73, 78 tw.
 - LSG 3.2.1.2.2
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 5, Nr. 111 tw.
 - LSG 3.2.1.2.15
Gemarkung Kirchlengern,
Flur 1, Nr. 213 tw.,
 - LSG 3.2.1.2.19
Gemarkung Gohfeld,
Flur 28, Nr. 41, 107, 47, 48, 52, 43, 5,
Flur 42, Nr. 127,
Flur 43, Nr. 4 tw., 33 tw.,
Flur 27, Nr. 159
- Gemarkung Obernbeck,
Flur 11, Nr. 99 tw., 90 tw., 80, 81, 26, 25,
24, 46 tw., 44 tw.
- Gemarkung Löhne,
Flur 10, Nr. 294 tw., 288, 305, 321, 292,
308 tw.,
Flur 17, Nr. 329, 330

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.

Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Die Festsetzungen von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.0.

Gemarkung Obernbeck,
Flur 7, Nr. 61, 221, 177, 122 tw., 123 tw.,
124 tw., 117 tw., 63

Gemarkung Löhne,
Flur 6, Nr. 153 tw., 152, 17 tw., 15, 185,
356 tw., 366 tw.

Gemarkung Kirchlengern,
Flur 4, Nr. 53 tw., 54,

Gemarkung Löhne
Flur 28, Nr. 6, 13, 14, 15 tw., 5 tw.,

Flur 27, Nr. 2 tw.

Gemarkung Löhne,
Flur 23, Nr. 48, 47, 51 tw.,
Flur 1, Nr. 14 tw.

- LSG 3.2.1.2.23
Gemarkung Mennighüffen,
Flur 3, Nr. 37/2 tw.,
 - LSG 3.2.1.2.31
Gemarkung Ulenburg
Flur 5, Nr. 243 tw.
 - LSG 3.2.1.2.32
Gemarkung Gohfeld,
Flur 32, Nr. 55 tw., 70 tw.,
Flur 33, Nr. 47 tw.
 - LSG 3.2.1.2.35
Gemarkung Gohfeld,
Flur 36, Nr. 92 tw.,
Flur 37, Nr. 79 tw.,
Flur 38, Nr. 282 tw.
 - LSG 3.2.1.2.37
Gemarkung Gohfeld,
Flur 63, Nr. 172 tw.
- b) die dauerhafte Erhaltung von Grünlandgesellschaften unter Verzicht auf Umbruch einschl. Pflegeumbruch;
- c) Grünland zu mähen oder zu beweiden;
- d) die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 60 kg N/ha/Jahr, die Reduzierung der Kalidüngung auf 40 kg K₂ O/ha/Jahr und der Verzicht auf Kalkung;

e) Brachflächen alle 3-5 Jahre abschnittsweise einmal ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zu mähen und das Mähgut von den Flächen zu entfernen; von diesem Gebot sind folgende Flächen betroffen:

- LSG 3.2.1.2.19
Gemarkung Löhne,
Flur 1, Nr. 97 tw., Nr. 127 tw.
- LSG 3.2.1.2.37
Gemarkung Gohfeld,
Flur 64, Nr. 214,
Flur 63, Nr. 169

f) der Verzicht auf die Anwendung von Bioziden;

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer bleibt erhalten.

g) die Gewässer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigen Ufergehölzen zu bepflanzen;

Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn

h) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.

- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
- der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wieder hergestellt wird,
- als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artvorkommen erreicht oder gefördert wird,

3.3 Naturdenkmale**3.3.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Einzelschöpfungen sind als Naturdenkmal festgesetzt.

A *Bäume und Baumgruppen*

Bei Bäumen wird auch der Wurzelbereich unter Schutz gestellt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich eines Streifens von 1,5 m (Kronentraufbereich)

3.3.1.1 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Entfällt

3.3.1.2 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
1 Eiche vor Scheunenwestgiebel des Gehöftes
Heenfeld Nr. 40

3.3.1.3 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
1 Eiche vor dem Haus Gestringsort 11

3.3.1.4 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
1 Linde an der Straße Kämpersiek Nr. 43

3.3.1.5 Gemeinde Kirchlengern/Rehmerloh
Entfällt

3.3.1.6 Gemeinde Kirchlengern/Hagedorn
2 Eichen an der Kreuzung Hagedorner Straße/
Bultweg

3.3.1.7 Stadt Löhne/Obernbeck
2 Linden am Gehöft an der Straße Voßsiek

3.3.1.8 Gemeinde Kirchlengern/Südlengern
Allee aus Linden, Ulmen und Kastanien an der
Zufahrt von der B 239 zum Gut Steinlake

3.3.1.9 Gemeinde Kirchlengern/Südlengern
1 Kastanie im Garten des Hauses Brandhorststraße

3.3.1.10 Gemeinde Kirchlengern/Oberbehme
1 Linde an einem Haus am Oberbehmer Weg

3.3.1.11 Gemeinde Kirchlengern/Oberbehme
1 Eiche im Garten südlich Gut Oberbehme

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale	Erläuterungen
3.3.1.12 Stadt Löhne/Ulenburg Ulenburger Allee / nördlicher Abschnitt	Weitere Festsetzungen der Ulenburger Allee unter 3.3.1.23.
3.3.1.13 Stadt Löhne/Mennighüffen Kastanienreihe westlich Haus Beck	
3.3.1.14 Stadt Löhne/Mennighüffen 1 Eiche an Hofeinfahrt an der Straße Am Spieker	
3.3.1.15 Stadt Löhne/Ostscheid 1 Linde vor Haus Gohfeld sowie 2 Pyramidenei- chen, 1 Zuckerahorn und 1 Tulpenbaum im Park hinter dem Haupthaus	
3.3.1.16 Stadt Löhne/Obernbeck 1 freistehende Eiche westlich Obernbeck	
3.3.1.17 Stadt Löhne/Gohfeld 1 Eiche auf Wegböschung	
3.3.1.18 Stadt Löhne/Gohfeld 1 freistehende Eiche östlich von Gohfeld	
3.3.1.19 Stadt Löhne/Neuenhagen 1 Eiche im Garten eines Hauses an der Loher Straße	
3.3.1.20 Stadt Löhne/Wittel 1 vierstämmige Linde am Karbökenweg	
3.3.1.21 Stadt Löhne/Wittel 1 Buche am Gemeindehaus an der B 61	
3.3.1.22 Stadt Löhne/Besebruch 1 Eiche in Brachfläche östlich des Hauses Bergkir- chener Straße 77	
3.3.1.23 Stadt Löhne/Ulenburg Ulenburger Allee - 12 Einzelbäume im südlichen Abschnitt	Der genaue Standort der 12 Einzelbäume ist der Festsetzungsdetaillkarte (Anlage 2) dieses Land- schaftsplanes zu entnehmen.
3.3.1.24 Stadt Löhne/Ulenburg 10 Linden auf der südlichen Seite der Ulenburger Buchenallee	
3.3.1.25 Stadt Löhne/Bischofshagen 3 Eichen auf einer Böschung südlich der Häger Straße	
3.3.1.26 Stadt Löhne/Bischofshagen Lindenallee an der Bischofshagener Straße	

3.3.1.27 Stadt Löhne/Wittel

Teiche mit Sumpfflächen und Weidengebüsch an der Knickstraße

B Teiche

Der Schutzbereich wird gebildet von der Wasseroberfläche sowie einem Randstreifen von 5 m Breite ab der mittleren Benetzungslinie.

3.3.1.28 Stadt Löhne/Ostscheid

Teich östlich Haus Gohfeld

3.3.1.29 Stadt Löhne/Bischofshagen

Teich am Sportplatz Bischofshagen

3.3.2 Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt zu deren Sicherung und Erhaltung

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

3.3.3 Festsetzungen, die für die Naturdenkmale gelten

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Bei einer genehmigten oder ungenehmigten Beseitigung eines Naturdenkmals findet die Eingriffsregelung der §§ 4 ff LG Anwendung.

3.3.3.1 Verbote, die für alle Naturdenkmale gelten

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendhausplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- b) die geschützte Fläche oder Teile davon zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder zu verdichten;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen;
- unberührt bleibt:
- das zeitlich begrenzte Auf- oder Abstellen auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind, bei Bäumen und Baumgruppen in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Salze, Dünger, Silagemieten, Öle, Säuren, Laugen, Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, abzulagern, aufzubringen, abzuleiten, abzustellen oder austreten zu lassen;
- h) die geschützte Fläche zu befahren oder Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

-
- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit bei Bäumen und Baumgruppen in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - das Abstellen oder Befahren auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind;
- i) Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;
- j) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der geschützten Fläche verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern.

3.3.3.2 Besondere Verbote für Bäume und Baumgruppen

Es ist verboten,

- a) das Wurzelwerk oder die Rinde des Baumes und andere lebende Bestandteile, z.B. durch das Anbringen von Gegenständen, zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, z.B. den Baum zu beschneiden, auszuästen, auszulichten oder Äste abzubrechen;
- unberührt bleibt:
- das Entfernen trockener Äste im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- b) im Bereich der Schutzfläche im Winterdienst Streusalz und andere Auftaumittel einzusetzen;
- c) im Kronentraufbereich Biozide auszubringen.

3.3.3.3 Besondere Gebote für Bäume und Baumgruppen

Geboten ist:

- a) die Aufhebung von Versiegelungen und anderen Beeinträchtigungen im Traufenbereich der Bäume.

Die Umsetzung dieses Gebots soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

3.3.3.4 Besondere Verbote für Teiche

Es ist verboten:

- a) die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- d) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie in ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen,
- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,

Diese Festsetzung dient der Erhaltung der naturnahen Gewässerfauna.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der besonderen Festsetzung der forstlichen Nutzung gemäß § 25 LG.

3.3.3.5 Besondere Gebote für Teiche

Es ist geboten:

- a) den Randstreifen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herauszunehmen.

Die Umsetzung dieses Gebotes soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

**4. Zweckbestimmung für Brachflächen
(gem. § 24 LG)**

Festsetzungen erfolgen nicht.

5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)

Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten.

Für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen wird die Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten mit Ausnahme der Pappel festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß § 25 LG.

Bei der forstlichen Bewirtschaftung sind die forstlichen Festsetzungen zu beachten. Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (siehe auch § 35 LG).

A Waldflächen in den Naturschutzgebieten

- Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach (3.1.1.1)
 - Blutwiese (3.1.1.2)
 - Sudbachtal (3.1.1.3)
 - Bramschebach-/Nagelbachtal (3.1.1.4)
- gemäß Darstellung in der Festsetzungskarte und Detailfestsetzungskarte (Anlage 1)

Auf eine textliche Beschreibung und Ordnungszifferzuordnung wird unter Hinweis auf die Darstellungen des forstbehördlichen Fachbeitrages verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Karte zu erhalten.

B Waldflächen außerhalb der Naturschutzgebiete

5.3 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Teilbereiche einer hofnahen Waldfläche westlich der K 35

5.4 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Teilbereiche einer hofnahen Waldfläche an der K 35

5.7 Gemeinde Kirchlengern/Stift Quernheim
Teilflächen eines Waldes am südlichen Siedlungsrand von Stift Quernheim

5.8 Stadt Löhne/Halstern
Waldfläche an der Straße "Zur Helle"

5.9 Stadt Löhne/Gohfeld
Waldfläche am Naturfreundehaus Gohfeld

5.10 Stadt Löhne/Wittel
Waldfläche an der Knickstraße

Für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen wird die Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten festgesetzt.

5.1 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Teilbereiche einer Waldfläche westlich der K 415.2 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Teilbereiche einer Waldfläche südlich der Wiesen-
kampstraße5.5 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft
Waldflächen in einem Seitensiek des Ostbachs5.6 Gemeinde Kirchlengern/Reinkenort
Waldflächen in einem Seitensiek des Ostbachs

Die Flächen liegen im LSG 3.2.1.2.2.

6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen u.a.:

- die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
- die Anlage, Ergänzung oder Pflege von Baumreihen oder Alleen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Gehölzstreifen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen,
- die Herrichtung von geschädigten Grundstücken (Abgrabungsflächen).

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen richtet sich nach § 36 bis 42 LG NW und obliegt dem Kreis Herford, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nichts anderes ergibt.

Soweit Privatgrundstücke von Festsetzungen gem. Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 6.5 und 6.6 betroffen sind, beabsichtigt der Kreis Herford, diese im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

Anpflanzungen an Straßen und Wegen sind möglichst flächenschonend so anzulegen, daß der Schatten vorwiegend auf die Straße oder Weg fällt.

Über die festgesetzten Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sollten in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Anpflanzungen im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Richtfunktrassen, Drainagen o. ä. werden mit den jeweiligen öffentlichen Trägern bzw. Eigentümern oder Bewirtschaftern abgestimmt.

6.1 Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 LG)

Naturnahe Lebensräume im Ravensberger Hügelland bestehen überwiegend aus:

- extensivem Grünland,
- Hochstaudenfluren und Sukzessionsflächen,
- Gehölzflächen.

6.1.1 Gemeinde Kirchlengern/Klosterbauerschaft

Umwandlung von Ackerflächen im Tal des Ostbachs in Brachfläche, Anlage von Kleingewässern und Abpflanzung der nördlichen Talkante.

6.1.2 entfällt

6.1.3 Stadt Löhne/Löhne

Anlage eines 30 m breiten nutzungsfreien Uferstreifens von der Böschungsoberkante des östlichen Werreufers.

6.1.4 Stadt Löhne/Halstern

Umwandlung von Ackerflächen im Tal des Bollbachs in Grünland.

6.1.5 Stadt Löhne/Ulenburg und Mennighüffen

Anlage eines jeweils 20 m nutzungsfreien Uferstreifens von der Böschungsoberkante des Ufers Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbachs.

Vorhandene Gehölzbestände oberhalb der Böschung werden in den Randstreifen integriert.

6.1.6 Stadt Löhne/Wittel

Optimierung der Artenschutzgewässer im Mittelbachsiek durch Abfuhr des Bodenaushubs.

Eine Überprüfung und ggf. Neuregelung der Einleitungsverhältnisse erfolgt durch den Kreis Herford, Untere Wasserbehörde.

6.1.7 Stadt Löhne/Mennighüffen

Anlage eines 20 m breiten nutzungsfreien Uferstreifens von der Böschungsoberkante des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbachs.

6.1.8 Gemeinde Kirchlengern/Oberbehme

Anlage eines 30 m breiten nutzungsfreien Uferstreifens von der westlichen Böschungsoberkante der Werre, zusätzlich sind die Pappeln durch Eschen, Erlen und Weiden zu ersetzen.

6.1.9 Stadt Löhne/Löhne-Ort

Anlage eines 10 m breiten nutzungsfreien Uferstreifens von der östlichen Böschungsoberkante der Umflut der Werre.

6.1.10 Stadt Löhne/Gohfeld

Anlage eines je 10 m breiten nutzungsfreien Uferstreifens beidseitig des Ostscheider Baches.

6.1.11 Gemeinde Kirchlengern/Oberbehme

Anlage eines nutzungsfreien Uferstreifens auf der westlichen Seite des Werre-Mühlengrabens. Die an der Böschung stehenden Pappeln sind zu beseitigen und durch Erlen, Eschen und Weiden zu ersetzen.

6.2 Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Ziff. 2 LG)

Im Landschaftsplan werden linienförmige Anpflanzungen von Gehölzen (Gehölzstreifen) an Straßen, Wegen und Geländekanten festgesetzt.

Für die Anpflanzungen müssen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Sofern keine Festsetzung der zu verwendenden Art erfolgt, sind jeweils die zu verwendenden Arten in Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten und den Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechend den Angaben in der Beschreibung der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheit auszuwählen.

Die Anpflanzung von Gehölzstreifen dient:

- der Vernetzung vorhandener Biotope,
- dem Aufbau eines Biotopverbundsystems,
- der Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes,
- der Einbindung der Siedlungsränder in die Landschaft.

Die folgende Liste enthält die im Plangebiet insbesondere zu verwendenden Pflanzenarten.

Bäume:

Alnus glutinosa	Erle
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche

Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Obstbäume als Hochstämme in solchen Arten und Sorten, die geringen Pflegeaufwand verlangen, den historischen, ortsüblichen, traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen und aufgrund der zu verwendenden Unterlagen widerstandsfähig gegen Umwelteinflüsse sind. (Gem. Rd. Erl. d. MSWV u. d. MURL - IX B4 - 1.05.01 v. 17.8.1987)

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Populus tremula	Espe
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Heckenrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Als Regelqualitäten sind anzunehmen:

- Bäume 1. Ordnung:
Hochstämme 2xv., m.B., 10/12 cm
- Bäume 2. Ordnung:
Heister 2xv., 200/250 cm
- Sträucher 2xv., 100/150

Verwendet wird Baumschulware nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau (FLL).

6.2.1 Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe

Der Regelabstand soll bei Bäumen 1. Ordnung 16 m, bei Bäumen 2. Ordnung 10 m betragen.

6.2.1.1 Ergänzung einer Baumreihe an der K 41 (Kahle-Wart-Straße) (ca. 850 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 1

6.2.1.2 Anpflanzung einer Baumreihe an der K 34 (Dünner Straße) (ca. 550 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 1

6.2.1.3 Anpflanzung einer Baumreihe an der K 34 (Klosterbauerschafter Straße) (ca. 300 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 5, Flur 8

6.2.1.4 Anpflanzung einer Baumreihe an der L 774 (Rehmerloher Straße) (ca. 700 m)
Gemarkung Rehmerloh, Flur 3

6.2.1.5 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der "Heidestraße" (ca. 650 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 7, Flur 23

6.2.1.6 Anpflanzung und Ergänzung einer Obstbaumreihe an der Straße "Am Heuerlingsteil" (ca. 400 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 7, Flur 8

6.2.1.7 entfällt

6.2.1.8 Anpflanzung von Einzelbäumen auf der östlichen Siekrandstufe des Schliepsieks (ca. 200 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 22

Die Anpflanzung liegt im LSG 3.2.1.2.12

6.2.1.9 Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße "Mergelkuhle" (ca. 350 m)
Gemarkung Obernbeck, Flur 9

6.2.1.10 Ergänzung einer Baumreihe an der L 774 "Huchzener Straße" (ca. 900 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Flur 39, Flur 41

6.2.1.11 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Südseite der Straße "Ladebrink" (ca. 700 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 13, Flur 27

-
- 6.2.1.12 Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße "Zur Rehlbleke" (ca. 150 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 18, Flur 19
- 6.2.1.13 Anpflanzung einer Baumreihe an der L 965 "Herforder Straße" (ca. 500 m)
Gemarkung Löhne, Flur 21, Flur 23
- 6.2.1.14 Anpflanzung einer Baumreihe am Weg zwischen "Ulenburger Buchenallee" und Waldgebiet "Ulenburger Heide" (ca. 300 m)
Gemarkung Ulenburg, Flur 2
- 6.2.1.15 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der "Friedrichstraße" (ca. 250 m)
Gemarkung Häver, Flur 5
- 6.2.1.16 Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg in der "Becher Heide" (ca. 310 m)
Gemarkung Ulenburg, Flur 1
- 6.2.1.17 Anpflanzung einer Baumreihe am Nordrand des "Stadtrandweges" (ca. 120 m)
Gemarkung Obernbeck, Flur 9
- 6.2.1.18 Anpflanzung einer Baumreihe am "Reesbergweg" (ca. 480 m)
Gemarkung Südlengern, Flur 7
- 6.2.1.19 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Südseite des "Alten Salzweges" in mehreren Abschnitten (ca. 360 m, 100 m, 200 m, 300 m, 250 m, 80 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 6, 8, 12 und 15
- 6.2.1.20 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Südseite des Weges "Mittelflage" (ca. 150 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 8
- 6.2.1.21 Anpflanzung einer Obstbaumreihe am Wirtschaftsweg nördlich "Frieweg" (ca. 300 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 27

- 6.2.1.22 Anpflanzung einer Baumreihe an Wegen am südlichen Ortsrand von Dickendorn (ca. 560 m)
Gemarkung Löhne, Flur 20 und 21
- 6.2.1.23 Anpflanzung einer Baumreihe an der Südseite des "Windmühlenweges" (ca. 440 m)
Gemarkung Löhne, Flur 21
- 6.2.1.24 Anpflanzung einer Baumreihe an einer Flurstücksgrenze südlich Hof Remmert (ca. 100 m)
Gemarkung Löhne, Flur 22
- 6.2.1.25 Anpflanzung einer Baumreihe am Südrand der Wege "Taschenklapp" und "In der Bente" (ca. 500 m)
Gemarkung Löhne, Flur 22
- 6.2.1.26 Anpflanzung einer Baumreihe am Ostrand des Weges "Am Kochbusch" (ca. 150 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 61

6.2.2 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens

Es wird im Pflanzverband 1x1 m gepflanzt.

- 6.2.2.1 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Klosterhofstraße" (ca. 500 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 2
- 6.2.2.2 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an 3 Wirtschaftswegen um das "Niederfeld" (ca. 850 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 3, Flur 4
- 6.2.2.3 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Im Bockel" (ca. 250 m)
Gemarkung Rehmerloh, Flur 2
- 6.2.2.4 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Bohnenstraße" (ca. 500 m)
Gemarkung Rehmerloh, Flur 2, Flur 3

Textliche Festsetzungen Maßnahmen nach § 26 LG	Erläuterungen
6.2.2.5 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Wietrege" (ca. 1.000 m) Gemarkung Häver, Flur 2	
6.2.2.6 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Mühlenweg" und am Ortsrand von Häver (ca. 650 m) Gemarkung Häver, Flur 3	
6.2.2.7 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg von der "Klosterbauerschafter Straße" zur Gemeindegrenze (ca. 270 m) Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 8	
6.2.2.8 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Schmiedestraße" (ca. 600 m) Gemarkung Quernheim, Flur 3	
6.2.2.9 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Klumpweg" (ca. 400 m) Gemarkung Quernheim, Flur 3	
6.2.2.10 entfällt	
6.2.2.11 Anpflanzung von Gehölzstreifen auf den Siekrandstufen des Sieks bei Fünfhausen (ca. 400 m) Gemarkung Quernheim, Flur 5	Die Anpflanzung liegt im LSG 3.2.1.2.11
6.2.2.12 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Weidestraße" (ca. 150 m) Gemarkung Häver, Flur 4	
6.2.2.13 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg von der "Ulenburger Allee" zum Waldgebiet "Ulenburger Heide" (ca. 750 m) Gemarkung Ulenburg, Flur 2	
6.2.2.14 entfällt	
6.2.2.15 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Helenenstraße" (ca. 400 m) Gemarkung Häver, Flur 5	
6.2.2.16 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Schnatweg" und "Häversteinweg" (ca. 1.100 m) Gemarkung Häver, Flur 5 Gemarkung Kirchlengern, Flur 5	
6.2.2.17 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "In der Mark" (ca. 200 m) Gemarkung Kirchlengern, Flur	

6.2.2.18 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Im Schliepsiek" (ca. 250 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 17, Flur 22

6.2.2.19 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Eggeweg" (ca. 150 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 11

6.2.2.20 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Eggeweg" (ca. 600 m)
Gemarkung Obernbeck, Flur 8

6.2.2.21 entfällt

6.2.2.22 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Zufahrt zur Deponie Reesberg (ca. 200 m)
Gemarkung Kirchlengern, Flur 4

6.2.2.23 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Neuer Kamp" (ca. 300 m)
Gemarkung Löhne, Flur 23, Flur 32

6.2.2.24 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Bollbach (Ufergehölz) (ca. 400 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 3

Die Anpflanzung liegt im LSG 3.2.1.2.23

6.2.2.25 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg westlich der L 775
(ca. 400 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 1

6.2.2.26 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg westlich Halstern
(ca. 500 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Flur 39

6.2.2.27 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wasserlauf südlich L 774 (ca. 400 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 4

6.2.2.28 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg westlich Grimmighausen
(ca. 300 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 5

6.2.2.29 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wasserlauf nördlich Grimmighausen
(ca. 350 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 9

-
- 6.2.2.30 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg "Sundern Kämpe" (ca. 300 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 9, Flur 10
- 6.2.2.31 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Am Zuschlag"
Gemarkung Mennighüffen, Flur 41
- 6.2.2.32 Anlage eines Feldgehölzes auf der Fläche an der "Dorfstraße"
Gemarkung Mennighüffen, Flur 40
- 6.2.2.33 entfällt
- 6.2.2.34 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg südlich Westscheid und entlang "Auf der Riege" (ca. 450 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 35
- 6.2.2.35 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Kreuzbreite" (ca. 400 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 28, Flur 36
- 6.2.2.36 entfällt
- 6.2.2.37 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "An der Horst" (ca. 600 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 16
- 6.2.2.38 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Maisweg" (ca. 800 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 14, Flur 15, Flur 25
- 6.2.2.39 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Alter Salzweg" (ca. 300 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 17
- 6.2.2.40 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Osterfeldweg" (ca. 250 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 18
- 6.2.2.41 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Osterstraße" (ca. 500 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 18, Flur 19, Flur 42
- 6.2.2.42 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an Wasserläufen südlich Ostscheid (ca. 550 m)
Gemarkung Mennighüffen, Flur 5, Flur 21

-
- | | |
|--|--|
| 6.2.2.43 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Leinkamp" und angrenzender Geländestufe (ca. 200 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 32 | |
| 6.2.2.44 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Fuchsweg" (ca. 300 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 36 | |
| 6.2.2.45 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Neuen Weg" (ca. 2.000 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 70 | |
| 6.2.2.46 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Im Grünen Lande" und angrenzenden Wirtschaftswegen (ca. 650 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 66, Flur 69 | |
| 6.2.2.47 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Kohlflage" (ca. 250 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 68 | |
| 6.2.2.48 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Flachsreude" (ca. 350 m)
Gemarkung Gohfeld, Flur 68 | |
| 6.2.2.49 entfällt | |
| 6.2.2.50 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am südlichen Siedlungsrand der Siedlung Maienhaupt (ca. 200 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 2 | Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach |
| 6.2.2.51 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der westlichen Siekrandstufe des Mühlenbaches (ca. 70 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 2 | Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach |
| 6.2.2.52 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der westlichen Siekrandstufe des Mühlenbaches (ca. 260 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 2 | Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach |
| 6.2.2.53 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der östlichen Siekrandstufe des Osterbaches und eines kleinen Seitensieks (ca. 100 m)
Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 3 | Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach |
| 6.2.2.54 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an einem Weg im Siek des Osterbaches (ca. 160 m)
Gemarkung Stift Quernheim, Flur 2 | Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach |

Textliche Festsetzungen
Maßnahmen nach § 26 LG

Erläuterungen

6.2.2.55 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Westrand des Mühlenbachsieks (ca. 120 m) Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 6	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach
6.2.2.56 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der nördlichen Siekrandstufe des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches (ca. 150 m) Gemarkung Rehmerloh, Flur 2	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach
6.2.2.57 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der südlichen Siekkante des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches (ca. 380 m) Gemarkung Häver, Flur 3	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach
6.2.2.58 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der westlichen Talkante des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches (ca. 350 m) Gemarkung Ulenburg, Flur 2	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.1 Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach
6.2.2.59 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Nordrand des Bramscebachtals (ca. 200 m) Gemarkung Löhne, Flur 23	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramscebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.60 Anpflanzung eines Gehölzstreifens in der Werreaue nördlich BAB A 30 (ca. 220 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 46	
6.2.2.61 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an einem Graben in der Werreaue Gemarkung Gohfeld, Flur 46	
6.2.2.62 Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "Zum Spatzenberg (ca. 200 m) Gemarkung Löhne, Flur 23	
6.2.2.63 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an Weg zum Bramscebach (ca. 120 m) Gemarkung Löhne, Flur 23	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramscebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.64 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der nördlichen Talkante des Bramscebaches (ca. 100 m) Gemarkung Löhne, Flur 23	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramscebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.65 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der westlichen Grenze des Seitensieks zum Bramscebach (ca. 430 m) Gemarkung Löhne, Flur 23	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramscebach-/Nagelsbachtal

Textliche Festsetzungen Maßnahmen nach § 26 LG	Erläuterungen
6.2.2.66 Anpflanzung einer Hecke im Siekwurzelbereich eines Seitensieks zum Bramschebach (ca. 150 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 69	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.67 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der südlichen Siekrandstufe eines Seitensieks zum Bramschebach (ca. 300 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 69	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.68 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der östlichen Siekrandstufe eines Seitensieks zum Bramschebach (ca. 150 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 68	Die Anpflanzung liegt tw. im NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.69 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf südlicher Siekkante eines Seitensieks zum Bramschebach Gemarkung Gohfeld, Flur 67	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal. Es sollen insgesamt 5 Einzelbäume angepflanzt werden.
6.2.2.70 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Südostkante eines Siekausläufers südlich der L 773 Gemarkung Gohfeld, Flur 67	Die Anpflanzung liegt im NSG 3.1.1.4 Bramschebach-/Nagelsbachtal
6.2.2.71 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf Siekkante und am Graben westlich der B 61 (ca. 200 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 66	
6.2.2.72 Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf verfülltem Siekabschnitt des "Großen Sieks" (ca. 50 m) Gemarkung Gohfeld, Flur 64	
6.3 Pflege von Kopfweiden	
Die nachfolgend aufgeführten Kopfbäume sind im Turnus von 10-12 Jahren zu schneiden.	Gehölzpflege in NSG's vgl. 3.1.3.2. e)
6.3.1 Gemeinde Kirchlengern/Hagedorn Kopfweiden am "Linathsweg"	
6.3.2 Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern Kopfweiden im Schließsiek	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.12
6.3.3 Gemeinde Kirchlengern/Südlengern Kopfweiden am "Schlingweg"	
6.3.4 Stadt Löhne/Halstern Kopfweiden am Bollbach	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.23

6.3.5 Stadt Löhne/Grimminghausen Kopfweiden "Auf dem Anbiete"	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.24
6.3.6 Stadt Löhne/Grimminghausen Kopfweiden am "Alter Salzweg"	
6.3.7 Stadt Löhne/Grimminghausen Kopfweiden am Weg "Im Helle"	
6.3.8 Stadt Löhne/Grimminghausen Kopfweiden im Siek westlich Kieskamp	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.25
6.3.9 Stadt Löhne/Mennighüffen Kopfweiden am "Holzbreder Weg"	
6.3.10 Stadt Löhne/Mennighüffen Kopfweiden am Weg "An der Sporthalle"	
6.3.11 Stadt Löhne/Mennighüffen Kopfweiden am Wasserlauf südlich "Frieweg"	
6.3.12 Stadt Löhne/Löhne Kopfweiden am Wasserlauf nördlich "Leinkamp"	
6.3.13 Stadt Löhne/Löhne Kopfweiden am "Unterer Hellweg"	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.34
6.3.14 Stadt Löhne/Gohfeld Kopfweiden am Ostscheider Bach	Die Bäume stehen im NSG "Blutwiese"
6.3.15 Gemeinde Kirchlengern/Häver Kopfpappeln am "Linathsweg"	Die Bäume stehen im NSG "Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach"
6.3.16 Gemeinde Kirchlengern/Stiftsfeld Kopfweiden im Osterbachsiek	Die Bäume stehen im NSG "Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach"
6.3.17 Stadt Löhne/Löhne Kopfweiden an zwei Stellen im Hochwasserpolder	Die Bäume stehen im LSG 3.2.1.2.19
6.4 Herrichtung einer ehemaligen Tongrube	

Die ehemalige Tongrube südlich der K 9 "Loher Straße" (Löhne/Wittel) ist für die Zwecke des Natur- und Artenschutzes zu rekultivieren.

Die Rekultivierung erfolgt mit besonderer Beachtung des Aufschlusses unter geologischen Gesichtspunkten.

Zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere erforderlich:

- Aufhebung der versiegelten Zufahrt,
- Vergrößerung des Kleingewässers durch Entfernung von Bauschutt,
- Abpflanzung zu angrenzenden Straßen und Ackerflächen,
- natürliche Sukzession der Böschungen.

6.5 Anlage eines Amphibienkorridors

Die bezeichnete Fläche ist als nicht gedüngte und nur extensiv genutzte Grünlandfläche herzurichten.

Dieser Streifen dient der Amphibienwanderung zwischen dem Sanderplatz (ND 3.3.1.24) und dem Bramschebach (NSG 3.1.1.4). Die Straßenbauplanung wird gemäß Ziffer 3 dieses Landschaftsplanes hiervon nicht berührt.

6.6 Entwicklungsfestsetzungen bei nicht standortgerechten Gehölzen

6.6.1 Gemeinde

Kirchlengern/Klosterbauerschaft

3 Fichten am Wanderweg sind durch Eschen zu ersetzen

6.6.2 Gemeinde Kirchlengern/Quernheim

Die Pappelreihe auf der südlichen Siekböschung westlich des Weges "Harkenkamp" ist durch Eichen zu ersetzen

6.6.3 Gemeinde Kirchlengern/Häver

1 Pappel an der "Langen Straße" ist durch eine Esche zu ersetzen

6.6.4 Gemeinde Kirchlengern/Kirchlengern

1 Reihe aus Pyramidenpappeln entlang der Böschung der Else westlich des Weges "Rottkamp" durch Eichen ersetzen

6.6.5 Stadt Löhne/Löhne

6 Pappeln an der Werre nördlich der A 30 durch Eschen ersetzen

6.6.6 Stadt Löhne/Mennighüffen

1 Pappelreihe an der Straße "Börstelkamp" durch Eschen ersetzen

6.6.7 Stadt Löhne/Löhne

2 Pappelreihen südlich der Werre und südöstlich der A 30 durch Eschen ersetzen

6.6.8 Stadt Löhne/Ulenburg

Die nicht standortgerechten Gehölze um den Hundressurplatz, insbesondere Fichten, Robinien und Pappeln, sind durch heimische Gehölze wie Hasel, Hartriegel, Schlehe, Feldahorn, Vogelbeere und Weiden zu ersetzen

7. Anpassungsklausel

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Bei dieser Anpassungsklausel handelt es sich um die gesetzliche Regelung gemäß § 29 Abs. 4 LG NW.

Rechtsgrundlagen:

- LG = Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NW. S. 382)
- BBauG = Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)
- KrO = Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647)

Salvatorische Klausel:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebauten Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Entwurfsbearbeitung:

Planungsbüro
Brinkschmidt, Kortemeier & Partner
- Freie Garten- und Landschaftsarchitekten -

Planbestandteile:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturschutzgebiete (Anlage 1)
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturdenkmale (Anlage 2)
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale
- Festsetzungsdetailkarten für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.47 (Anlage 3)
Auszüge aus der Deutschen Grundkarte mit Eintragung der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.47

Kartografische Grundlage:

Deutsche Grundkarte M. 1:5.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, verkleinert auf den M. 1:10.000.

Aufstellungsbeschluß:

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.05.1985 beschlossen, den Landschaftsplan "Löhne/Kirchlengern" aufzustellen. Der Beschluß wurde am 20.07.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 25. Juli 1996

gez. Wattenberg
Landrat

gez. Schürmann
Mitglied des Kreistages

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung ist gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2a BBauG am 03.04.1986 in der Gemeinde Kirchlengern und am 19.03.1986 in der Stadt Löhne durchgeführt worden.

Der Beschluß der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 22.03.1986 für das Gebiet der Gemeinde Kirchlengern und am 08.03.1986 für das Gebiet der Stadt Löhne öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 24. Juli 1995

In Vertretung
gez. Lerche
Kreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

Herford, den 24. Juli 1995

In Vertretung
gez. Lerche
Kreisdirektor

Beschluß des Entwurfes:

Der Kreistag des Kreises Herford hat den Landschaftsplan "Löhne/Kirchlengern" gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BBauG als Entwurf am 17.06.1994 beschlossen.

Herford, den 25. Juli 1996

gez. Wattenberg
Landrat

gez. Schürmann
Mitglied des Kreistages

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Landschaftsplanes mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht und den beigefügten Planbestandteilen hat gem. § 27c LG in Verbindung mit Artikel II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 19.09.1994 bis zum 21.10.1994 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 09.09.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 24. Juli 1995

In Vertretung
gez. Lerche
Kreisdirektor

Satzungsbeschluß:

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 30.06.1995 diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g 7 KrO beschlossen.

Herford, den 25. Juli 1996

gez. Wattenberg
Landrat

gez. Schürmann
Mitglied des Kreistages

Genehmigung:

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1-4 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 13.10.1995

Az.: 51.31-3-3
Bezirksregierung Detmold
-Höhere Landschaftsbehörde-
im Auftrag
gez. Rösgen

Öffentliche Auslegung:

Gem. § 28a LG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 4. November 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan liegt ab diesem Zeitpunkt auf Dauer öffentlich aus.

Herford, den 13. November 1995

gez. Kreibohm
Der Oberkreisdirektor

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR
UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG)

Naturschutzgebiet (§ 20 LG) 3.1.1.1 - 3.1.1.5

Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) 3.2.1.1,
3.2.1.2.1 - 3.2.1.2.47

Naturdenkmale (§ 22 LG) 3.3.1.3 - 3.3.1.24

Einzelobjekt

Baumreihe

flächenhaftes Naturdenkmal

Flächen in Schutzgebieten mit Düngeverbot (3.1.3.3.2)

Flächen in Schutzgebieten mit dem Gebot, Acker in
Grünland umzuwandeln (3.1.2.3a, 3.2.3.4a)

Flächen in Schutzgebieten mit dem Gebot, Brach-
flächen zu mähen (3.1.2.3c, 3.2.3.4c)

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE
NUTZUNG (§ 25 LG)

Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
(5.1 - 5.10)

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGS-
MASSNAHMEN (§ 26 LG)

Anlage und Wiederherstellung naturnaher
Lebensräume 6.1.1 - 6.1.7, 6.5

Baumreihe / Allee 6.2.1.1 - 6.2.1.26

Gehölzstreifen 6.2.2.1 - 6.2.2.72

Pflege von Kopfweiden 6.3.1 - 6.3.1.5

Herrichtung geschädigter Grundstücke 6.4

Entwicklungsfestsetzung für nicht standortgerechte
Gehölze 6.6.1 - 6.6.8

Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Landschaftsplans

Gemeindegrenze

M. 1:10.000

LEGENDE